



Protokollauszug

aus der
20. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses - Videokonferenz
vom 17.06.2021

öffentlich

Top 4.2 Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung bei erneuter Elternzeit (20/SVV/0947)

Frau Elsaßer berichtet den aktuellen Sachstand zum Beschluss der Drucksachen Nr. 20/SVV/0947 (**Anhang 2**).

Man habe den Sachverhalt und das Kitagesetz gemeinsam in der AG 78 Kita am 17.06.2021 und mit dem KKEB besprochen, um ggf. eine Lücke zu finden. Doch auch eine nicht abschließende Aufzählung in KitaG schließt das Erfordernis der Prüfung dieser Einzelfälle bezogen auf ggf. erforderliche längere Betreuungszeiten nicht aus. Zu prüfen ist dem Gesetz nach, ob die veränderten Bedingungen den erhöhten Bedarf im Einzelfall rechtfertigen. Auch das Einholen anderer Rechtsexpertisen führte zu dem Schluss, dass stets der Einzelfall zu prüfen sei und eine pauschale Bestätigung für alle „betroffenen“ Kinder nicht rechtskonform wäre.

Der Antrag bzw. ggf. der Nachweis für die Feststellung des Rechtsanspruchs wird in der Form modifiziert, dass die Elternzeit als ein Kriterium gesondert auszuweisen und mit einem Begründungsfeld zur Darlegung einer Stellungnahme der individuellen familiären Situation aufnehmen, zu versehen ist. Weiterhin werde man im Rahmen der Information und Beratung von Eltern explizit auf diesen Sachstand hinweisen und die Rechtslage inkl. der Möglichkeiten besprechen. Weiterhin wird aktuell an einem unterstützenden Medium gearbeitet und die Erweiterung des Merkblatts soll auf dieses Thema aufmerksam machen.

Sofern der Vorschlag der Weiterführung der bisher bewilligten Betreuungszeiten von 8 Stunden für 8 Wochen und ggf. auch 12 Wochen nach der Geburt vertreten werden kann, wäre die Umsetzung (sofern Eltern im Sinne des gemeinsamen Ankommens der Familie das wünschen) hilfreich.



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 2/23/234Bearbeiter: Frau Elsaßer Telefon: 2240

Einreicher OBR: _____

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: _____Datum: 07.06.2021

Sachstand / Realisierung

 Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 20/SVV/0947Betreff: **Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung bei erneuter Elternzeit**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt zu prüfen, „...wie bei bestehender Elternzeit eines oder beider Elternteile der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für bereits in der Kindertagesbetreuung befindliche Geschwisterkinder von 6 auf 8 Stunden erhöht werden kann.

Die Prüfung soll sich nicht nur auf Neueinstufungen, sondern auch auf alle derzeit in Elternzeit befindlichen Eltern und die betroffenen Kinder erstrecken.“

1. Herleitung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung hat zwei vorrangige Ziele:

- Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung des Wohls und der Entwicklung der Kinder

In der Praxis besteht in einigen Fällen für Eltern in Elternzeit ein Spannungsfeld, sofern subjektive Bedürfnisse und Betreuungswünsche geäußert werden, die jedoch einer bedarfsgerechten Auslegung der Kriterien eines verlängerten Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG widersprechen. Der Rechtsanspruch an sich ist ein einklagbares subjektiv-öffentliches Recht auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung. Inhaber des Anspruchs ist das Kind, dessen Bedarf unter Einbeziehung der gesamtfamiliären Situation der Familie im Einzelfall zu beurteilen ist.

Nach § 1 Abs.2 KitaG haben Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch, wenn Ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r

Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

Der Mindestanspruch ist gemäß § 1 Abs.3 Satz 1 KitaG für Kinder im Alter bis zu Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter von 4 Stunden erfüllt.

Darüber hinaus regelt § 1 Abs.3 Satz 2 den verlängerten Rechtsanspruch:

“Längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

Bei wechselndem täglichen Bedarf sollen Wochenkontingente gewährt werden.“

Der Bericht der Landesregierung zur Anwendung des § 1 Abs.2 des Kindertagesstättengesetzes (Stand 20. November 2018 - gemäß Beschluss des Landtages Brandenburg vom 31.01.2018 Drucksache 6/8062-B) weist ausdrücklich darauf hin, dass hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für einen verlängerten Betreuungsumfang, die Leistungsverpflichteten einen gerichtlich voll überprüfbaren Beurteilungsspielraum haben, den es jeweils in Form einer Einzelfallprüfung auszuschöpfen gilt.

Es sei erwähnt, dass nach gängiger Bescheidungspraxis in der LHP bereits jetzt der Mutterschutzzeitraum von 8 Wochen nach der Geburt, von der Reduzierung eines bestehenden, verlängerten Betreuungsumfanges ausgenommen ist, unabhängig davon, ob das andere Elternteil ebenfalls häuslich anwesend ist.

2. Ergebnis der Prüfung, ob die Elternzeit grundsätzlich aufgrund der besonderen familiären Situation einen verlängerten Bedarf ohne Prüfung des Einzelfalls zulässt (Prüfung auf Wunsch des Kreiskitaelternbeirats)

In der Elternzeit sind durch die Auszeit vom Berufsleben Mütter und /oder Väter zu Hause, um das neugeborene Kind / die Kinder selbst betreuen und zu erziehen. Sofern ein oder mehrere ältere Kinder in der Familie leben, entsteht in der Tat eine neue familiäre Situation.

Es wäre daher im Einzelfall zu prüfen, ob Gründe in der Person des Kindes/der Kinder oder Eltern vorliegen, mit Blick auf die komplexe familiäre Situation, die einen verlängerten Betreuungsumfang bedarfsgerecht und damit erforderlich erscheinen lassen.

Für einige Eltern wird jedoch die Geburt eines weiteren Kindes als eine nicht zu unterschätzende Herausforderung wahrgenommen. Individuelle Lebenssituationen und der Faktor Zeit, Schlaf usw. spielen eine bekannte Rolle. Besondere Belastungssituationen sind nicht von der Hand zu weisen. Von Eltern, von Geschwisterkindern werden diese Situationen sehr unterschiedlich erlebt, abhängig von den jeweiligen familiären Rahmenbedingungen. Diese durchaus veränderten Rahmenbedingungen führen jedoch nicht in jedem Einzelfall zu verlängerten Betreuungswünschen oder gar Betreuungserfordernissen.

Eine nicht abschließende Aufzählung in KitaG schließt das Erfordernis der Prüfung dieser Einzelfälle bezogen auf ggf. erforderliche längere Betreuungszeiten nicht aus. Zu prüfen ist dem Gesetz nach, ob die veränderten Bedingungen dieses erforderlich machen und zwar im Einzelfall. Rechtsanspruchsempfänger ist das Kind.

Sofern im Einzelfall eine erweiterte Unterstützung bedarfsgerecht begründet und im Ergebnis der Prüfung erforderlich wird, ist eine längere Betreuungszeit zu gewähren.

Aus der Herleitung der gesetzlichen Systematik ist folgend eine pauschale, grundsätzliche Gewährung eines verlängerten Betreuungsumfanges bei Geschwisterkindern ohne individuelle Prüfung des Einzelfalls jedoch ausgeschlossen.

3. Vorschlag der Verwaltung, grundsätzlich den verlängerten Betreuungsumfang des älteren Geschwisterkindes bis zu 12 Wochen nach der Geburt des jüngsten Kindes ohne Einzelfallprüfung bestehen zu lassen

Zur Unterstützung von jungen Familien, wissentlich um den gesetzlichen Rahmen, hat die LHP bislang innerhalb der bestehenden Mutterschutzfrist von 8 Wochen (sofern gewünscht) den ggf. über die Mindestbetreuungszeit hinausgehenden Anspruch weiterhin akzeptiert. Ggf. könnte hier auf 12 Wochen (Ansatz einer verlängerten Mutterschutzfrist von Frühgeborenen/Mehrlingsgeburten) statt 8 Wochen nach der Geburt erhöht werden, um für alle den Einstieg zu erleichtern (auch wenn der gesetzliche Rahmen eigentlich zur Prüfung des Einzelfalls verpflichtet). Diese Verlängerung trägt der Situation Rechnung, dass junge Familien in der Regel ein knappes Vierteljahr brauchen, bis sich Tagesstrukturen gefestigt und Geschwisterkinder in ihrer neuen Rolle angekommen sind. Zum Wohle aller Kinder und mit dem Blick auf die gesamte familiäre Situation würde diese Regelung zur Entspannung bei Familien im Alltag führen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Anzahl der Anhörungen / Widersprüche bei einer geänderten Reduzierungspraxis sinkt, da gesundheitliche Einschränkungen aufgrund der Geburt bei der Kindesmutter in der Regel nach Ablauf von 12 Wochen behoben sind und Anfangsschwierigkeiten beim Stillen des Neugeborenen sich eingespielt haben.

4. Ergebnis des Austauschs mit dem Kreiskitaelternbeirat

Zu folgenden Schwerpunktthemen erfolgte ein Austausch:

Flexibilität bei der Gewährung des Betreuungsumfanges in den Einrichtungen

Eltern haben zu Recht die Erwartungshaltung, dass sie für die Ausübung ihres Mindestrechtsanspruchs von bis zu 6h, einen flexiblen Zeitrahmen in den Einrichtungen vor Ort vorfinden. Dieser Erwartungshaltung ist der Gesetzgeber bereits gerecht geworden, in dem er im KitaG festgelegt hat, dass "bei wechselnden täglichem Bedarf, Wochenkontingente gewährt werden sollen". Daher wird neben dem täglichen Betreuungsumfang auch das Wochenkontingent in dem jeweiligen Rechtsanspruch festgestellt. Dies wird von freien Trägern unter Berücksichtigung des jeweiligen pädagogischen Konzepts sehr unterschiedlich flexibel umgesetzt.

Darüber hinaus sind Betreuungsangebote so zu gestalten, dass eine Flexibilität im Rahmen der Angebotsstrukturen ermöglicht werden kann. Eine Flexibilisierung innerhalb der Kindertagesbetreuung mit dem Blick auf kindliche Bedürfnisse und Bedarfe, auch mit dem verpflichtenden Ansatz der Familienvereinbarkeit muss vor Ort in den Standorten Thema bleiben. Praxismodelle freier Träger sind durchaus lösungsorientiert. Sowohl Standorte, als auch Eltern müssen in enger Kooperation und Kommunikation Gestaltungsformen finden und Kontrakte schließen, die dem Wohl und der Entwicklung von Kindern Rechnung tragen.

In der Tat sind die berechtigten Auseinandersetzungen zum Thema Fachkraft-Kind-Relation / Betreuungsschlüssel nicht zu vernachlässigen.

Freie Träger und LHP setzen sich im aktuellen Reformprozess für u.a. für eine bessere Betreuungsflexibilität und die Modifizierung des Finanzierungssystems ein. Die LHP ist in jeder Arbeitsgruppe des Landes vertreten.

Nutzerfreundliche Entscheidung mit Blick auf die familiäre Situation und den Bedarf des älteren Geschwisterkindes

Eine nutzerfreundliche Entscheidung soll die gesellschaftlichen, familiären und Kind bezogenen Ansprüche in Einklang bringen. Im Ergebnis der Prüfung kann das jedoch nur im bereits dargestellten gesetzlichen Rahmen im Einzelfall ermöglicht werden. Der Kreiskitaelternbeirat hat hier eine andere Haltung und begehrt eine pauschale Gewährung einer längeren Betreuungszeit für alle Kita-Kinder in der Elternzeit.

Begleitende fachliche Information und Beratung

Die LHP stellt mit dem Angebot des Betreuungsplatzservices Kita-Tipp sicher, dass Eltern noch umfassender zu ihren Möglichkeiten und Situation in der Elternzeit beraten werden. Die Möglichkeit der individuellen Beratung zur persönlichen und familiäre Lage dient dazu, die Bedarfe des Kindes noch besser zu identifizieren und geeignete Lösungen zu finden. Der Aufwand muss für beide Seiten so gering wie möglich gehalten werden.

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich aufgrund des Datenmaterials nicht beziffern. Es ist jedoch festzuhalten, dass freie Träger jeweils quartalsmäßig zu festgelegten Stichtagen die Anzahl an tatsächlich belegten Plätzen und Betreuungsumfänge melden. Folgend ist in Einzelfällen eine veränderte Personalbemessung durch die befristete Erhöhung des Betreuungsumfangs von 6 auf 8 Stunden nicht auszuschließen.